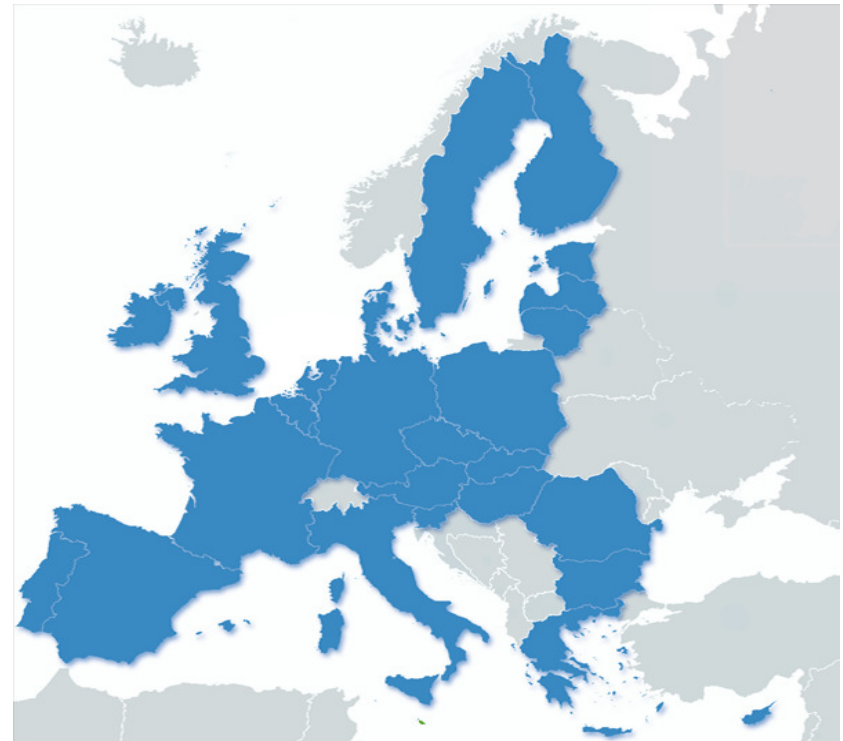




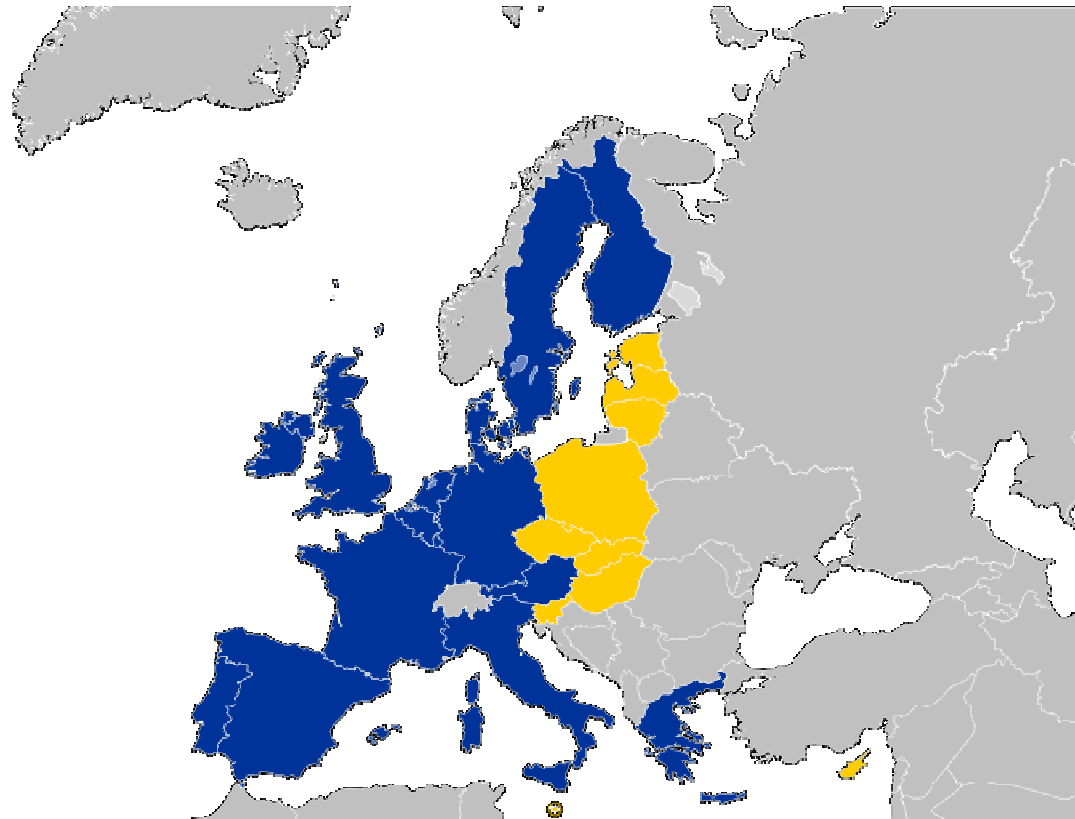
Änderungen im Europäischen Sozialversicherungsrecht zum 1.5.2010

Auswirkungen der neuen
EU-Verordnungen
auf den Status von
Saisonarbeitskräften
und
Saisonunternehmern



EU-Verordnung 883/2004

- Verabschiedung der VO 883/2004 am 29.04.2004
- Kurz vor Beitritt der neuen EU-Mitgliedsstaaten am 1.5.2004



EU-Verordnung 883/2004

- Inkrafttreten erst mit Inkrafttreten der Ausführungsverordnung 987/2009 zum 1.5.2010
- Zahlreiche Änderungen durch EU-Verordnung 988/2009
- Neuregelung der Zuordnung von Sozialversicherungssystemen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten
- Gleichzeitiges Außerkrafttreten der EU-Verordnung 1408/71



EU-Verordnung 883/2004

- Änderungen durch VO 988/2009 gelten nach Art. 2 der Verordnung ebenfalls erst ab 1.5.2010 (Konsolidierte Fassung)
- Soweit Abkommen mit Drittstaaten, z.B. Einbeziehung des EWR und der Schweiz, betroffen sind, gelten die VO 1408/71 und 574/72 bis zur Anpassung an die neuen Vorschriften insoweit weiter





Artikel 11 VO 883/04

- Absatz 1 Grundregelung: Versicherung am Arbeitsort
- Absatz 3:
- bei Selbständigen (a), Beschäftigten (a), Beamten (b), Wehrpflichtigen (d) Sitz der Firma bzw. Behörde
- Bei Arbeitslosenunterstützung Land der Unterstützung (c)
- Ansonsten Wohnort (e)



Artikel 12 VO 883/04

- Versicherungspflicht des Heimatlandes bei Entsendung des Beschäftigten ins Ausland bis 24 Monate, bei Beschäftigten es sei denn, die Person ersetzt eine andere Person dort
- Versicherungspflicht des Heimatlandes bei vorübergehender ähnlicher Tätigkeit eines Selbständigen im Ausland, die voraussichtlich auf 24 Monate begrenzt ist

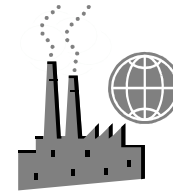
Artikel 13 I – 2 abhängige Beschäftigungen



Wesentlicher Teil der
Tätigkeit im Wohnsitzstaat

Oder

Mehrere Arbeitgeber
in mehreren Mitgliedstaaten

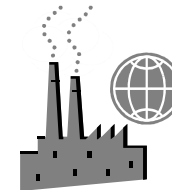


Kein Wesentlicher Teil der Tätigkeit
Im Staat des Wohnsitzes

Artikel 13 II – 2 selbständige Tätigkeiten



Wesentlicher Teil der
selbständigen Tätigkeit im Wohnsitzstaat



Schwerpunkt der Tätigkeit
nicht im Wohnsitzstaat

und

keine wesentliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat



Art. 13 III/IV - abhängige Beschäftigung und selbständige Tätigkeit

- Versicherungspflicht im Staat der abhängigen Beschäftigung
- bei Beamten im Staat des Verwaltungsträgers
- Einkünfte werden zusammengerechnet



Definitionen Art. 14 V VO 987/2009

- 2 Tätigkeiten werden ausgeübt, wenn
 - die Tätigkeiten parallel ausgeübt werden
 - die Tätigkeiten alternierend ausgeübt werden, unabhängig von der Frequenz des Wechsels



Definitionen Art 14 VIII VO 987/09

- **Wesentliche Teile der Tätigkeit**
 - Beschäftigte
 - Einkommen, Dauer der Beschäftigung
 - Selbständige
 - Umsatz, Arbeitszeit, Zahl der Einsätze, Einkommen
- keine Wesentlichen Teile der Tätigkeit idR bei Gesamtbewertung unter 25% der Kriterien



Meldepflicht bei Sozialversicherung Art. 15/16 VO 987/09

- Meldepflicht bei Sozialversicherung, falls Staat des Wohnortes und des Arbeitsortes auseinanderfallen
- Meldung durch Arbeitgeber, bei Selbständigen durch sie selbst
- bei mehreren Beschäftigungen Meldung im Wohnsitzstaat



Bestimmung des anwendbaren Rechts

Art. 15/16 VO 987/09

- Verpflichtung des Trägers zur unverzüglichen Unterrichtung über die anwendbaren Rechtsvorschriften an andere SV und Betroffene
- erste Unterrichtung ist vorläufig
- wird nach 2 Monaten ohne Korrektur endgültig



Vorläufige Regelungen nach VO 987/09

- bei einer Beschäftigung ->Arbeitsort
- bei mehreren Beschäftigungen /
selbständigen Tätigkeiten /
Auseinanderfallen von Wohn- und
Arbeitsort ->Wohnort
- bei mehreren Beschäftigungen /
selbständigen Tätigkeiten-> Ort des ersten
Antrags



Durchführungsverordnung 987 / 2009

- Verpflichtung zum Datenaustausch zwischen den Sozialversicherungsträgern
- Prioritätsschutz für Anträge im falschen Staat und interne Weiterlegung an zuständigen Träger
- Regeln für elektronische Datenübertragung zwischen den Trägern



Vereinbarungen zwischen Staaten

- Vereinbarungen durch Durchführung der VO 883/04 sind zulässig
- Vereinbarungen, die vor Inkrafttreten der VO geschlossen wurden, müssen in Anhang 1 der VO aufgeführt sein, sonst sind sie ungültig
- neue Vereinbarungen sind ohne Veremrk in der VO zulässig



- Kriterien sind nach Art. 11 der VO 987/09
 - Dauer und Kontinuität des Aufenthaltes im Mitgliedsstaat
 - Situation der Person, insbesondere
 - Art und Merkmale der Tätigkeit, insbesondere Ort, Dauerhaftigkeit der Tätigkeit und Dauer des Arbeitsvertrages
 - familiäre Verhältnisse und familiäre Bindungen
 - Ausübung einer nicht bezahlten Tätigkeit
 - bei Studenten die Einkommensquelle
 - Wohnsituation und deren dauerhafter Charakter
 - Mitgliedsstaat, der als steuerlicher Wohnsitz gilt

Umrechnung von Zeiteinheiten

System	Tag [^] =	Wo [^] =	Mon. [^] =	Quart. [^] =	Jahr [^] =
5 Tage/Wo	9 Std	5 Tg	22 Tg	66 Tg	264 Tg
6 Tage/Wo	8 Std	6 Tg	26 Tg	78 Tg	312 Tg
7 Tage/Wo	6 Std	7 Tg	30 Tg	90 Tg	360 Tg

Ein Quartal entspricht 3 Monaten bzw. 13 Wochen

Ein Jahr entspricht 12 Monaten bzw. 52 Wochen

